OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606034/2/JK

Datum:
Linz, 10. Juli 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Kriegner über den Antrag des A S, Adresse, auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 29.03.2023, GZ: BHFR/923060005302/23, den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 29.03.2023, GZ: BHFR/923060005302/23, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Antragsteller (im Folgenden: AS) eine Geldstrafe iHv 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 5 Tage und 2 Stunden) wegen einer Übertretung des § 4 Abs 1 lit a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), eine Geldstrafe iHv 220 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Tage und 12 Stunden) wegen einer Übertretung des § 4 Abs 1 lit b StVO 1960, eine Geldstrafe iHv 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 5 Tage und 2 Stunden) wegen einer Übertretung des § 4 Abs 1 lit c StVO 1960, eine Geldstrafe iHv 1.500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 28 Tage und 21 Stunden) wegen einer Übertretung des § 37 Abs 1 iVm § 1 Abs 3 Führerscheingesetz (FSG) sowie eine Geldstrafe iHv 350 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 7 Tage) wegen einer Übertretung des § 4 Abs 2 S 2 StVO 1960, wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 30.12.2022, 20:15 Uhr
Ort: Adresse
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x (A)

Sie sind als Lenker des angeführten Fahrzeuges mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben Ihr Fahrzeug nicht sofort angehalten.

2. Datum/Zeit: 30.12.2022, 20:15 Uhr
Ort: Adresse
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x (A)

Sie haben, obwohl Ihr Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang stand, nicht die zur Vermeidung von Schäden notwendigen Maßnahmen getroffen, obwohl solche Schäden für Personen oder Sachen zu befürchten waren, da Sie die Unfallstelle verlassen haben und Fahrzeugteile zurückblieben.

3. Datum/Zeit: 30.12.2022, 20:15 Uhr
Ort: Adresse
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x (A)

Sie sind mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben an der Sachverhaltsfeststellung nicht mitgewirkt, da Sie es durch Verlassen der Unfallstelle unmöglich gemacht haben, Ihre körperliche und geistige Verfassung zum Unfallszeitpunkt festzustellen.

4. Datum/Zeit: 30.12.2022, 20:15 Uhr
Ort: Adresse
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x (A)

Sie haben das angeführte Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl Sie nicht im Besitze einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung waren.

5. Datum/Zeit: 30.12.2022, 20:15 Uhr
Ort: Adresse
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x (A)

Sie sind mit einem Verkehrsunfall mit Personenschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben nicht sofort die nächste Polizeidienststelle verständigt."

Dieses Straferkenntnis wurde dem AS am 03.04.2023 durch Hinterlegung zugestellt.

I.2. Mit Eingabe vom 30.04.2023 beantragte der AS bei der belangten Behörde die Bewilligung von Verfahrenshilfe und legte seinem Antrag das angefochtene Straferkenntnis sowie eine Bestätigung über die Leistungshöhe seiner Pension, wonach er ein monatliches Nettoeinkommen iHv 1.103,20 Euro bezieht, bei.

I.3. Mit Schreiben vom 01.06.2023, eingelangt am 05.06.2023, legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den gegenständlichen Antrag samt dem Akt des Verfahrens zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von dem unter den Punkten I.1. und I.2. dieses Beschlusses dargestellten Sachverhalt aus.

II.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem verfahrensgegenständlichen Antrag samt Beilage und dem Straferkenntnis der belangten Behörde. Es konnte daher auch auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung verzichtet werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. § 40 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017, lautet wie folgt:

„Verfahrenshilfeverteidiger

§ 40. (1) Ist ein Beschuldigter außerstande, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, so hat das Verwaltungsgericht auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird,

dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit. c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten ist.
(2) § 8a Abs. 3 bis 10 ist sinngemäß anzuwenden, § 8 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass der Antrag auch mündlich gestellt werden kann."

§ 8a VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021, lautet auszugsweise wie folgt:

„Verfahrenshilfe

§ 8a. [...]
(7) Hat die Partei innerhalb der Beschwerdefrist die Bewilligung der Verfahrenshilfe beantragt, so beginnt für sie die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag abgewiesen, so beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an die Partei zu laufen. Entsprechendes gilt für die Fristen, die sich auf die sonstigen in Abs. 2 genannten Anträge beziehen.
[...]"

III.2.1. Der AS hat den gegenständlichen Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist und somit rechtzeitig gestellt.

III.2.2. Die Gewährung von Verfahrenshilfe im Verwaltungsstrafverfahren vor dem Verwaltungsgericht ist aufgrund der zitierten Rechtslage an zwei kumulative Voraussetzungen geknüpft.

Verfahrenshilfe ist einerseits dann zu genehmigen, wenn der AS aufgrund seiner finanziellen Situation nicht imstande ist, die Kosten der Verteidigung zu tragen, ohne den zu einer einfachen Lebensführung notwendigen Unterhalt für sich oder für jene Personen, für deren Unterhalt er zu sorgen hat, zu beeinträchtigen. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist als notwendiger Unterhalt ein zwischen dem notdürftigen und dem standesgemäßen Unterhalt liegender anzusehen, der abstrakt zwischen dem statistischen Durchschnittseinkommen eines unselbständig Erwerbstätigen und dem Existenzminimum liegt und unter Würdigung der Umstände des Einzelfalles eine die Bedürfnisse des Einzelnen berücksichtigende bescheidene Lebensführung gestattet (vgl. VwSlg 18.402 A/2012; VwGH 18.05.2016, Ra 2016/04/0041).

Zudem setzt die Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers - unabhängig von der konkreten Einkommenssituation - voraus, dass dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und

im Sinne des Art 6 Abs 1 und Abs 3 lit c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten ist.

Im vorliegenden Fall wird im Wesentlichen zu klären sein, ob der AS zum jeweils vorgeworfenen Tatzeitpunkt mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und allenfalls den aus § 4 Abs 1 lit a bis c und Abs 2 S 2 resultierenden Pflichten nicht nachgekommen ist. Weiters wird zu klären sein, ob der Bf das in Spruchpunkt 4. des angefochtenen Straferkenntnisses näher bezeichnete Fahrzeug gelenkt hat, ohne im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung zu sein. Dabei handelt es sich ausschließlich um Sachverhaltsfragen, nicht aber um Rechtsfragen. Diesen zu klärenden Sachverhalt kann der AS in einem durchzuführenden Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich selbst schildern. In diesem Zusammenhang kann auch ein Verteidiger nur jenen Sachverhalt, den ihm vorher der AS mitgeteilt hat, wiedergeben. Vor diesem Hintergrund scheint daher die Beigebung eines Verfahrenshelfers für eine zweckentsprechende Verteidigung nicht vonnöten. Im Übrigen ist die dem gegenständlichen Straferkenntnis zugrundeliegende Sach- und Rechtslage auch nicht als besonders komplex zu bewerten und sind keine Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art zu erwarten (vgl. VwGH 25.09.2018, Ra 2018/05/0227; 30.06.2010, 2010/08/0102; 26.01.2001, 2001/02/0012).

Auch im Hinblick darauf, dass für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht und das Gericht zudem von Gesetzes wegen verpflichtet ist, den nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertretenen Personen die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben, ist die in § 40 Abs 1 VwGVG angeführte Erforderlichkeit des Verteidigers für eine zweckmäßige Rechtsverfolgung im vorliegenden Fall nicht gegeben, da der AS jedenfalls in der Lage ist, im Beschwerdeverfahren seine Rechte selbst zu wahren.

III.2.3. Im Ergebnis war der Antrag des AS auf Gewährung von Verfahrenshilfe daher abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Darüber hinaus hängt die Gewährung von Verfahrenshilfe stets von den konkreten persönlichen Umständen einer Person ab, insbesondere von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie auch von den sonstigen Fähigkeiten einer Person, ihre Interessen vor Gericht selbst wahrzunehmen; weiters vom konkreten, beschwerderelevanten Sachverhalt. Bei der Gewährung von Verfahrenshilfe handelt es sich daher stets um eine einzelfallbezogene und nicht verallgemeinerungsfähige Beurteilung eines konkreten Sachverhalts (vgl. VwGH 25.09.2018, Ra 2018/05/0227; 25.01.2018, Ra 2017/21/0205). Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner